

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1969/2/6 10b7/69

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 06.02.1969

Norm

AHG §1 Cd10 AHG §1 F KFG 1955 §83 Abs1 StVO §60

Rechtssatz

Ein zur Verkehrsüberwachung eingesetzter Gendarmeriebeamter, der einen bei Nacht und Regen mit unzulänglicher Beleuchtung fahrenden Kraftfahrzeuglenker verfolgt, um wegen Verletzung des § 83 Abs 1 KFG 1955 gegen ihn einzuschreiten, erfüllt eine straßenpolizeiliche und damit eine in den Kompetenzbereich der Länder fallende Aufgabe. Daher ist für eine Amtshaftungsklage das betreffende Bundesland passiv legitimiert.

Entscheidungstexte

1 Ob 7/69
 Entscheidungstext OGH 06.02.1969 1 Ob 7/69
 Veröff: JBI 1970,265

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0049855

Dokumentnummer

JJR_19690206_OGH0002_0010OB00007_6900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$